

350 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 10 28

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1976, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die im Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1965 gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

1. § 7 erster Satz hat wie folgt zu lauten:

„§ 7. Nach einer dreijährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.“

2. § 11 erster Satz hat wie folgt zu laufen:

„§ 11. Nach einer Gehilfenzeit von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen.“

3. § 13 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit der in der Landwirtschaft und in verwandten Berufen zurückgelegten Lehrzeit (unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten) bis zu einem Höchstmaß von zwei Jahren.“

4. § 15 hat zu laufen:

„§ 15. (1) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung

einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstarbeit nachzuweisen.

(2) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstgartenfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstgartenfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstarbeit, insbesondere auf dem Gebiete der Forstpflanzenproduktion und Kulturpflege, nachzuweisen.

(3) Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird die Berufsbezeichnung „Meister“ erworben. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß der Berufsbezeichnung „Meister“ das jeweilige Fachgebiet, auf dem die Prüfung abgelegt wird, beizufügen ist.“

5. § 19 hat zu laufen:

„§ 19. Zur Facharbeiterprüfung (§ 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 4) oder zur Gehilfenprüfung (§ 10 Abs. 3) ist auch zuzulassen, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft, in Sondergebieten der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.“

6. § 20 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Die Nachsicht von Voraussetzungen für die Meisterprüfung darf nur erteilt werden, wenn der Nachsichtwerber mindestens sieben Jahre in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig war und seine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann. Eine hinreichende tatsächliche Befähigung ist als

gegeben anzunehmen, wenn der Nachsichtwerber an einem auf die Meisterprüfung vorbereitenden Kurs mit Erfolg teilgenommen hat.“

Inkrafttreten und Vollziehung

Artikel II

Art. I tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen in jedem Lande gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Lande erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

Artikel III

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsätzen des Art. I sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Artikel IV

Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

350 der Beilagen

3

Erläuterungen

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat bereits im Jahre 1974 den Entwurf einer Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz zur Begutachtung ausgesendet. Dieser Entwurf sah eine Neufassung des § 19 dieses Gesetzes vor. Die Verkürzung der für die Zulassung zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung vorgesehenen Wartezeit von fünf auf drei Jahre sollte der Erleichterung des zweiten Bildungsweges dienen.

Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens wurden von verschiedenen Institutionen und Stellen zahlreiche weitere Novellierungsvorschläge gemacht, andererseits die Verfassungsmäßigkeit der vorgesehenen Novelle bzw. des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes selbst in Zweifel gestellt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auf Grund des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens und von Besprechungen insbesondere mit Vertretern der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft einen neuen Entwurf ausgearbeitet und zur Begutachtung versendet. Dieser Entwurf bildet die Grundlage der gegenständlichen Regierungsvorlage. Materiellrechtliche Änderungen wurden gegenüber dem ausgesendeten Entwurf nicht vorgenommen.

Was die Frage der Kompetenz des Bundes zur Regelung der Berufsausbildung für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft anlangt, ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Abwägung aller Gesichtspunkte zu nachstehendem Ergebnis gelangt:

Das österreichische Lehrlingsrecht, dessen Wurzeln in den mittelalterlichen Zunftordnungen zu finden sind, wurde zunächst im Rahmen des Gewerberechtes geregelt. Schon die Gewerbeordnung aus dem Jahre 1859 enthielt Bestimmungen über die Lehrjahrtausbildung. Diese bildeten über ein Jahrhundert lang den Kern des Lehrlingsrechtes. Sie wurden im Laufe der Zeit den geänderten Gegebenheiten auf sozialem, rechtlichem und gesellschaftlichem Gebiet angepaßt. Es wurden insbesondere auch arbeitsrechtliche Bestimmungen in die Gewerbeordnung aufgenommen. Vorschriften über das Lehrlingswesen

fanden sich aber auch in zahlreichen anderen sozial- und arbeitsrechtlichen Gesetzen und in Schulgesetzen. Dies führte schließlich zu einer weitgehenden Unübersichtlichkeit und Rechtsunsicherheit, die eine Zusammenfassung der wesentlichen Vorschriften im Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, erforderlich machte.

Eine völlig andere Entwicklung nahm das Berufsausbildungswesen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gewerbeordnung im Jahre 1859 gab es diesbezüglich keine Berufsausbildung.

Die Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft galt durch Jahrzehnte hindurch nicht als Facharbeit. Erst in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg wurde die Notwendigkeit der Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erkannt, ohne daß aber eine tatsächliche Regelung dieser Materie erfolgte. So enthielten z. B. das Gesetz vom 10. März 1921 über die Regelung der Dienstverhältnisse der häuslichen, land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in Oberösterreich und das Gesetz vom 1. Juni 1921 betreffend die Landarbeiter- und Hausgehilfenordnung für das Land Kärnten eine Bestimmung, wonach das Lehrlingswesen in einem eigenen Gesetz zu regeln ist. Bei diesen Gesetzen handelt es sich jedoch um arbeitsrechtliche Gesetze. Erstmals im Jahre 1948 wurde in einem Bundesgesetz, nämlich im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, also ebenfalls in einer arbeitsrechtlichen Norm, bestimmt, daß die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung des Fortbildungs- und Fachschulwesens durch ein besonderes Gesetz geregelt wird. Diese Regelung erfolgte 1952 durch das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177.

Während für den gewerblichen Bereich, also auch für das Berufsausbildungsgesetz, Art. 10 Z. 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) die verfassungsrechtliche Grundlage darstellt, wurde das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz ausdrücklich dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG in der Fassung 1929 (Arbeiterrecht sowie Arbeiter und Angestelltenschutz, soweit

es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt) unterstellt. Diese Zuordnung wurde aus der Tatsache abgeleitet, daß die Berufsausbildung viele arbeitsrechtliche Elemente (Lehrverhältnisse; der Lehrvertrag gilt als Sonderform eines Arbeitsvertrages) enthält.

Die Zuordnung der (gewerblichen) Berufsausbildung unter den Kompetenztatbestand des Art. 10 Z. 8 B-VG erfolgte auf Grund der Versteinerungstheorie, da die Gewerbeordnung im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kompetenzartikel (1. Oktober 1925) neben anderen gewerberechtlichen Vorschriften die Berufsausbildung geregelt hat. Die späteren Novellierungen sind als systemimmanent zu betrachten.

Die Zuordnung der Berufsausbildung für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 Z. 6 B-VG ist deshalb gerechtfertigt, da am 1. Oktober 1925 die einzigen Vorschriften, die auf die Berufsausbildung Bezug nahmen, in arbeitsrechtlichen Vorschriften, nämlich in den o. a. Landarbeitsordnungen für Oberösterreich und Kärnten, enthalten waren. Es ist also in der Land- und Forstwirtschaft für die Berufsausbildung insofern eine Versteinerung eingetreten, daß diese in arbeitsrechtlichen Vorschriften zu regeln ist. Als verfassungsrechtliche Grundlage kann, da es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter handelt, nur der Kompetenztatbestand des Art. 12 Z. 6 herangezogen werden.

In materiellrechtlicher Hinsicht sieht die Novelle ebenso wie die bereits 1974 ausgesendete eine Verkürzung der erforderlichen Praxiszeit von vier auf drei Jahren vor. Um eine Konkurrenzierung der Lehrlingsausbildung zu vermeiden, wird als frühestes Zeitpunkt für die Zulassung zur Prüfung die Vollendung des 21. Lebensjahres festgesetzt. Die Neuregelung soll dem immer stärker werdenden Mangel an Facharbeitern und Gehilfen insbesondere auf dem Gebiet der Forstwirtschaft abhelfen, der nicht zuletzt auf das ständige Sinken der Anzahl der Lehrlinge zurückzuführen ist. Außerdem soll sie auch Arbeitnehmern, die wegen ihres Lebensalters für eine Lehrausbildung nicht mehr in Frage kommen, die Ablegung der Prüfung erleichtern.

Die Regierungsvorlage sieht weiters eine Verkürzung der für die Zulassung zur Meisterprüfung erforderlichen Praxiszeit von vier auf drei Jahren vor, da die gesellschaftliche, rechtliche und technische Entwicklung auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft (Präsenzdienstleistung, frühere Hofübergabe, frühere Heirat usw.) vielfach das Bedürfnis geschaffen hat, die Meisterprüfung möglichst frühzeitig abzulegen.

Bei Nachsichterteilung von Voraussetzungen für die Meisterprüfung soll die erforderliche Praxiszeit von acht auf sieben Jahre herabgesetzt

werden. Schließlich sollen auch Forstgartenfacharbeiter in Hinkunft die Meisterprüfung ablegen können.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1, 2 und 4:

Als eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung ist derzeit der Nachweis einer vierjährigen Praxis als landwirtschaftlicher Facharbeiter, Gehilfe oder Forstfacharbeiter erforderlich. Durch den vorliegenden Entwurf wird diese Zeit auf drei Jahre herabgesetzt, da die gesellschaftliche, rechtliche und technische Entwicklung auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft (z. B. frühere Hofübergabe, frühere Heirat usw.) vielfach das Bedürfnis geschaffen hat, die Meisterprüfung möglichst frühzeitig abzulegen.

Zu Z. 3:

Nach der derzeitigen Regelung des § 13 Abs. 2 kann die Ausführungsgesetzgebung eine in der Landwirtschaft und in verwandten Berufen zurückgelegte Lehrzeit (unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten) für eine Lehre in der Forstwirtschaft nur im Höchstmaß von einem Jahr angerechnet werden. Bei der Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter und zum Gehilfen ist hingegen eine Anrechnung von Lehrzeiten bis zu zwei Jahren möglich. Da die Anrechenbarkeit „die Verwertbarkeit des bisher Gelernten“ zur Voraussetzung hat, bestehen keine Bedenken, auch in der Forstwirtschaft eine Anrechnung von Lehrzeiten bis zu zwei Jahren zu ermöglichen, wie es jetzt bereits in der Landwirtschaft (§§ 5 Abs. 2 und 10 Abs. 2) zulässig ist.

Zu Z. 4:

Durch die Neufassung des § 15 wird auch für Forstgartenfacharbeiter eine Aufstiegmöglichkeit durch Ablegung der Meisterprüfung geschaffen. Der Ausführungsgesetzgebung bleibt vorbehalten, der allgemeinen Berufsbezeichnung „Meister“ sowohl bei Forstarbeitern als auch bei Forstgartenfacharbeitern die ortsübliche Bezeichnung des Fachgebietes hinzuzufügen. Beziiglich der Herabsetzung der erforderlichen Praxiszeit wird auf die obigen Ausführungen zu Z. 1, 2 und 4 verwiesen.

Zu Z. 5:

Die Neufassung des § 19 dient, wie bereits ausgeführt, der Erleichterung des zweiten Bildungsweges. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im allgemeinen Teil wird verwiesen. Außerdem werden in Hinkunft auch die Gar-

350 der Beilagen

5

tenarbeiter zur Facharbeiterprüfung im Sinne dieser Bestimmung zugelassen.

Zu Z. 6:

In konsequenter Durchführung des Grund-satzes der Verkürzung der für die Zulassung zu Prüfungen erforderlichen Praxiszeiten wird auch in den Fällen der von der Landesregierung gemäß § 20 Abs. 2 möglichen Nachsicht von Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung die erforderliche Praxiszeit von acht

auf sieben Jahre herabgesetzt. Durch Hinzufügen des zweiten Satzes wird klargestellt, daß eine „hinreichende tatsächliche Befähigung“ angenommen werden kann, wenn der Nachsichts-werber an einem auf die Meisterprüfung vorbereitenden Kurs mit Erfolg teilgenommen hat. Dies entspricht im wesentlichen der bisherigen Praxis, da gewisse Kenntnisse, die für die Ablegung der Meisterprüfung erforderlich sind, in der Regel durch den Besuch eines Kurses erworben werden.

Gegenüberstellung**Geltende Fassung:****§ 7 erster Satz:**

§ 7. Nach einer vierjährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.

§ 11 erster Satz:

§ 11. Nach einer Gehilfenzeit von vier Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägi-gen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehr-ganges (Meisterlehrganges) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen.

§ 13 Abs. 2:

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Die Aus-führungsgesetzgebung bestimmt die Vorausset-zungen für die Anrechenbarkeit der in der Landwirtschaft und in verwandten Berufen zu-rückgelegten Lehrzeit (unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten) im Höchstausmaß von einem Jahr.

§ 15. (1) Nach einer praktischen Betätigung von vier Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehr-ganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfachar-beiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstfacharbeiter neben Kennt-nissen und Fähigkeiten auf allen Gebieten der Forstarbeit ein spezielles Wissen auf einem der Teilgebiete „Waldpflege“, „Maschinelle Holz-bringung“, „Wegebau“ oder „Holzausformung auf Zentrallagerplätzen“ nachzuweisen.

(2) Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung erwirbt er die Berufsbezeichnung „Meister“.

Fassung des Entwurfes:**§ 7 erster Satz:**

§ 7. Nach einer dreijährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.

§ 11 erster Satz:

§ 11. Nach einer Gehilfenzeit von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägi-gen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehr-ganges (Meisterlehrganges) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen.

§ 13 Abs. 2:

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Die Aus-führungsgesetzgebung bestimmt die Vorausset-zungen für die Anrechenbarkeit der in der Landwirtschaft und in verwandten Berufen zu-rückgelegten Lehrzeit (unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten) bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren.

§ 15. (1) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehr-ganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfachar-beiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Ge-bieten der Forstarbeit nachzuweisen.

(2) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehr-ganges (Meisterlehrganges) ist der Forstgartenfachar-beiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstgartenfacharbeiter allge-

Geltende Fassung:**Fassung des Entwurfes:**

meine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstarbeit, insbesondere auf dem Gebiete der Forstpflanzenproduktion und Kulturpflege, nachzuweisen.

(3) Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird die Berufsauszeichnung „Meister“ erworben. Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß der Berufsbezeichnung „Meister“ das jeweilige Fachgebiet, auf dem die Prüfung abgelegt wird, beizufügen ist.

§ 19:

§ 19. (1) Zur Facharbeiterprüfung (§ 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 4) beziehungsweise Gehilfenprüfung (§ 10 Abs. 3) ist auch zuzulassen, wer eine mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft, in Sondergebieten der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für den Gartenbau.

§ 20 Abs. 2:

(2) Die Nachsicht von Voraussetzungen für die Meisterprüfung darf nur erteilt werden, wenn der Nachsichtwerber mindestens acht Jahre in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig war und seine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann.

§ 19:

§ 19. Zur Facharbeiterprüfung (§ 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 4) oder zur Gehilfenprüfung (§ 10 Abs. 3) ist auch zuzulassen, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft, in Sondergebieten der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.

§ 20 Abs. 2:

(2) Die Nachsicht von Voraussetzungen für die Meisterprüfung darf nur erteilt werden, wenn der Nachsichtwerber mindestens sieben Jahre in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig war und seine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann. Eine hinreichende tatsächliche Befähigung ist als gegeben anzunehmen, wenn der Nachsichtwerber an einem auf die Meisterprüfung vorbereitenden Kurs mit Erfolg teilgenommen hat.